

REGLEMENT**über die Ausrichtung von Beiträgen für Wander- und Bikewege**

(vom...)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Januar 2021 über Fuss- und Wanderwege (KFWG),
beschliesst:

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement führt das KFWG in folgenden Bereichen näher aus:

- a) die Beiträge des Kantons an die Einwohnergemeinden für die Anlage, den Unterhalt und die Kennzeichnung von Nebenwanderwegen und Nebenbikewegen (Art. 15 Abs. 3 KFWG);
- b) die Kostenbeteiligung des für den Wander- oder Bikeweg zuständigen Gemeinwesens, wenn ein Strassen- oder Wegstück verschiedene Funktionen erfüllt (Art. 14 Abs. 2 KFWG);
- c) den Ersatz von Wander- und Bikewegen (Art. 12 KFWG).

² Als Wander- und Bikewege gelten die im Wanderweg- und Bikewegplan gemäss Artikel 4 KFWG erfassten Wegnetze.

1. Abschnitt: Kantonsbeiträge an die Einwohnergemeinden**Artikel 2** anrechenbare Kosten

¹ Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden Beiträge für die Anlage, den Unterhalt und die Kennzeichnung von Nebenwanderwegen und Nebenbikewegen, wenn:

- a) es für das Begehen und Befahren der Wege während der schnee- und eisfreien Zeit notwendig ist;
- b) die Ausführung sicher, einfach, zweckmässig und wirtschaftlich ist; und
- c) diese Aufgaben nicht gemäss besonderen Rechtsvorschriften oder Rechtsverhältnissen einem anderen Gemeinwesen oder einer bestimmten Person zugewiesen sind (Art. 8 Abs. 1 KFWG).

² Anrechenbar sind die Kosten für Lohn, Material, Inventar und Fremdleistungen, die für die Planung und Ausführung der Arbeiten notwendig sind.

Artikel 3 nicht anrechenbare Kosten

Nicht anrechenbar sind Kosten für Mobiliar, Anschaffungen von Werkzeugen und Geräten, juristische Abklärungen, Einweihungsfeierlichkeiten sowie Anlage und Unterhalt von touristischen Einrichtungen wie Sitzbänken, Feuerstellen und wandernahen Angeboten.

Artikel 4 Höhe der Beiträge

¹ Der Kantonsbeitrag beträgt:

- a) 40 Prozent der anrechenbaren Kosten für Nebenwanderwege und Nebenbikewege von regionaler Bedeutung;
- b) 20 Prozent der anrechenbaren Kosten für Nebenwanderwege und Nebenbikewege von lokaler Bedeutung.

² Beitragsberechtigt sind nur jene Kosten, die dem Weghoheitsträger nach Abzug allfälliger Beiträge Dritter verbleiben.

³ Die Justizdirektion regelt die Ansätze der für einen Beitrag anrechenbaren Kosten in einer Weisung.

⁴ Die Beiträge stehen unter dem Vorbehalt der bewilligten Kredite. Stehen nicht genügend Mittel zur Verfügung, werden die Beiträge anteilmässig gekürzt.

Artikel 5 Beitragsgesuch für den betrieblichen Unterhalt

¹ Beitragsgesuche für den betrieblichen Unterhalt und die Kennzeichnung sind dem Kanton nach Vorliegen der effektiv geleisteten Unterhaltsarbeiten mit den Tagesrapporten und sämtlichen Belegen nach Abschluss der Arbeiten spätestens bis 30. November des entsprechenden Jahres einzureichen.

² Das Beitragsgesuch gibt Auskunft über die ausgeführten Arbeiten, den Zeitpunkt der Ausführung und die beitragsberechtigten Kosten.

Artikel 6 Beiträge für den baulichen Unterhalt

a) Gesuch

¹ Beitragsgesuche für den baulichen Unterhalt wie Neuanlage, Sanierung und Instandsetzungen sind dem Kanton rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen.

² Dem Beitragsgesuch ist ein technischer Bericht beizulegen, der Auskunft über die Begründung, Linieneinführung, vorgesehenen Massnahmen, beitragsberechtigten Kosten und Finanzierung gibt.

Artikel 7 b) Auszahlung

¹ Die Abrechnungen für die baulichen Unterhaltsprojekte sind nach Abschluss der Arbeiten oder gemäss Frist der Beitragsverfügung mit sämtlichen Belegen sowie einer entsprechenden Projektdokumentation mit Fotos der ausgeführten Arbeiten an den Kanton zu richten.

² Für die baulichen Unterhaltsprojekte können im Rahmen der zugesicherten Beiträge Teilzahlungen bis zu 50 Prozent geleistet werden. Die Restzahlung erfolgt nach Vorlage der Schlussrechnung.

2. Abschnitt: **Kostenbeteiligung bei Wegabschnitten mit verschiedenen Funktionen**

Artikel 8 Grundsatz

Erfüllt ein Wander- oder Bikewegabschnitt eine andere Hauptfunktion, ist die Funktion als Wander- oder Bikeweg angemessen mitzuberücksichtigen. Eine finanzielle Beteiligung erfolgt jedoch grundsätzlich nicht, abgesehen von nachfolgenden Ausnahmen.

Artikel 9 Bikewege auf Strassen und Wegen mit natürlicher Oberfläche

¹ Werden Strassen und Wege mit natürlicher Wegoberfläche als Bikeweg mitbenützt, beteiligt sich das für den Bikeweg zuständige Gemeinwesen an den Kosten für den betrieblichen Unterhalt mit einer jährlichen Pauschale.

²Die Pauschale berücksichtigt das gewichtete Längsgefälle mit dem Kostenanteil (Prozentsatz) und die Länge des mitbenützten Wegabschnitts sowie einen Erfahrungswert für die Unterhaltskosten und wird wie folgt berechnet:

- | | |
|---|---------------------------------------|
| a) Gewichtetes. Längsgefälle von 0 bis 5 Prozent | 5 Prozent der Kosten (Kostenanteil); |
| b) Gewichtetes. Längsgefälle von 5.01 bis 10 Prozent | 10 Prozent der Kosten (Kostenanteil); |
| c) Gewichtetes. Längsgefälle von 10.01 bis 15 Prozent | 15 Prozent der Kosten (Kostenanteil); |
| d) Gewichtetes. Längsgefälle von 15.01 bis 20 Prozent | 20 Prozent der Kosten (Kostenanteil); |
| e) Gewichtetes. Längsgefälle von über 20 Prozent | 25 Prozent der Kosten (Kostenanteil). |

Länge in Metern x 4 Franken x Kostenanteil (Prozentsatz) = jährlicher Pauschalbeitrag

Artikel 10 Besondere Fälle

¹Für einzelne Strassen- und Wegstrecken, die gemäss Artikel 2 des Landratsbeschlusses über die Klasseinteilung der Strassen¹ den Gemeinden oder einem von den Gemeinden gestellten Träger abgetreten wurden und die als Hauptwanderweg oder als Hauptbikeweg mitbenützt werden, leistet der Kanton einen Beitrag von 25 Prozent der Kosten für den betrieblichen und den baulichen Unterhalt.

²Es sind dies folgende Strassen- und Wegstrecken:

- a) der Surenenweg von der Grenze zum Kanton Obwalden, durch Surenen über die Eggen-Surenenpass-Waldnacht-St. Onofrio zur unteren Kummelbrücke;
- b) die alte Klausenstrasse von Ribi/Unterschächen bis Aesch;
- c) der alte Gotthardweg (Riedweg) von Amsteg über Vorder- und Hinterried nach Meitschligen;
- d) die alte Sustenstrasse von der Grenze zum Kanton Bern bis Wassen (Abzweigung ab Gotthardstrasse).

Artikel 11 Mehrkosten für besondere Begehren

Werden Strassen oder Wege für die Benützung als Wander- oder Bikeweg besonders gebaut, gestaltet, unterhalten oder betrieben (z.B. besondere Absturzsicherungen, Zaundurchgänge, Zaunwimpel etc.), trägt das für den Wander- oder Bikeweg zuständige Gemeinwesen die Mehrkosten gemäss Artikel 48 Absatz 4 des Strassengesetzes².

3. Abschnitt: **Ersatz für aufgehobene Wege**

Artikel 12 Realersatz

¹Ein angemessener Ersatz liegt vor, wenn der Ersatzweg die Funktionen des ursprünglichen Weges möglichst gleichwertig erfüllt. Anzustreben sind abwechslungsreiche Linienführungen auf attraktiven Wegen mit natürlichen Wegoberflächen.

²Für die Anlage eines Wegs parallel zu einer Strasse ist eine ausreichende physische Trennung mit einem Grünstreifen von mindestens 0.80 Metern nötig. Bankette ohne physische Trennung gelten

¹ RB 50.1151

² RB 50.1111

nicht als angemessener Ersatz.

Artikel 13 Ersatzabgabe

¹Ist ein Realersatz unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nicht möglich, legt das zuständige Gemeinwesen eine angemessene Ersatzabgabe fest.

²Die Höhe der Ersatzgabe richtet sich nach den Kosten für die Erstellung eines neuen Wander- und Bikeweges. Je nach Ausbaustandard und Örtlichkeit des bestehenden Weges beträgt die Ersatzabgabe pro Laufmeter Wander- und Bikeweg 30 bis 90 Franken.

Artikel 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Urs Janett
Der Kanzleidirektor: Roman Balli